

Satzung der Stadt Rethem (Aller) über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Rethem (Aller) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Die Stadt Rethem (Aller) erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und andere Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Abs. 3 NStrG).
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert, der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen einschließlich Unterbau und Decke, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß;
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch kombinierte Einrichtungen),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen, soweit mehr als nur der Leuchtkopf betroffen

- ist,
- e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, insbesondere Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen.
- 5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
 - 6. den Ausgleich oder den Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft.
- (2) Die Stadt kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG sind Aufwendungen nach Absatz 1 Ziffer 6 b, d und g nicht beitragsfähig; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sichtschutzstreifen,
 - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus
 - 4. Straßenmöblierungwird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (3) Die Stadt informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen.

§ 4 Aufwandspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Stadt kann den Aufwand abweichend von § 3 Abs. 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft jeweils der Rat.
- (2) Bei der Aufwandspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
 - 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Grundstücke,
 - 2. die Freilegung,
 - 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
 - 4. die Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 - 5. die Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,

6. kombinierte Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 7. die Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Parkflächen,
 10. die Grünanlagen,
 11. die niveaugleichen Mischflächen, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

§ 5

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil von dem beitragsfähigen Aufwand, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Stadt, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines beitragsfähigen Grundstückes sind.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt:
1. Bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anlieger-
liegerverkehr dienen, einschließlich verkehrsberuhigten Wohn-
straßen 75 %
 2. Bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a. für Fahrbahnen Trenn-, Seiten-, Rand und Sicherheits-
Streifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
Busbuchten und Bushaltestellen sowie Radwegen 40 %
 - b. für kombinierte Geh- und Radwege 45 %
 - c. für Rinnen, sowie anderen Einrichtungen der Oberflächen-
Entwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 %
 - d. für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grün-
anlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 %
 - e. für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und
Bushaltestellen 70 %
 3. Bei Straßen die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a. für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten- Rand- und Sichtschutz
Streifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
Busbuchten und Bushaltestellen, sowie Radwege 30 %
 - b. für kombinierte Geh- und Radwege 40 %
 - c. für Rinnen, sowie anderen Einrichtungen der Oberflächen-
Entwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 %
 - d. für Gehwege, Randsteine und Schrammborde, sowie für Grün-
anlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 %
 - e. für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und
Bushaltestellen 60 %
 - f. Bushaltestellen

4. Bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG
- a. Die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 75 %
 - b. die dem Anliegerverkehr und sonstigem Verkehr dienen
 - 1) Für Fahrbahnen, Trenn- Seiten- Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz und Stützmauern 40 %
 - 2) Für Randsteine und Schrammborde 60 %
 - 3) Für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 50 %
 - c. Die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - 1) Für Fahrbahnen, Trenn- Seiten- Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz und Stützmauern 30 %
 - 2) Für Randsteine und Schrammborde 50 %
 - 3) Für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 %
5. Beim Umbau von Straßen in Fußgängerzonen 50 %
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vor der Berechnung der Anteile der Anlieger und der Stadt am Aufwand vom beitragsfähigen Gesamtaufwand abgezogen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Absatz 1 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen. Der Beschluss ist als Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Diese Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Die Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. Für die weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a. Wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - b. Wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Flächen zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. Die über die sich nach Nr. 2 und Nr. 4 b ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die im gleichen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0000 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,2500.
- (3) Als Vollgeschoss gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken

1. Die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen
 - g. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7

BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan 0,5
nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise
nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport und Festplätze, Freibäder, Dauer-
kleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so
genutzt werden
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender
Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar
sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a. sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnlichem) 1,0000sowie bei der Bebauung von Teilflächen mit Windkraft-
anlagen oder selbstständigen Photovoltaikanlagen
 - b. sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung 0,5000
vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe,
Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Camping-
plätze ohne Bebauung)
 - c. auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen 1,0000
einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaft-
lichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirt-
schaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind,
für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der
Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere
tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d. sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung 1,0000
besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der
Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächen-
zahl 0,2 ergibt,

mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere
tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e. auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen 1,5000
Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche,
die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen
der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

für die Restfläche gilt lit. a),

- f. sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, 1,5000
die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten
geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,

mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere
tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- g. sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35
Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder 1,5000
Gewerbebetrieben dienen
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere
tatsächlich
Vorhandene Vollgeschoss
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere
tatsächlich
vorhandene Vollgeschoss,
- cc) ohne Bebauung 1,0000
für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§9 Vorteilsbemessung in Sonderfällen (Eckgrundstücksvergünstigung)

- (1) Für Grundstücke, die von zwei öffentlichen Einrichtungen im Sinne § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei jeder Abrechnung nur mit $\frac{2}{3}$ ¹ anzusetzen. Für Grundstücke die von drei oder mehr öffentlichen Einrichtung im Sinne § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei jeder Abrechnung nur zu 40 v.H. anzusetzen. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 6 gewerblich genutzt werden und für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.
- (2) Ist die beitragsfähige Fläche des berücksichtigungspflichtigen Grundstückes größer als 1.000 m², so beschränkt sich die Regelung des Absatz 1 auf die Teilfläche von 1.000 m² Grundstücksfläche.
- (3) Sind Beiträge zu anderen Einrichtungen nicht im vollen Umfang zu leisten oder geleistet worden, weil es sich um qualifizierte Straßen handelt (Bundes-, landes- oder Kreisstraßen) oder bestimmte Teileinrichtungen nicht vorhanden oder geplant sind, bezieht sich die Vergünstigung nur auf solche Teileinrichtungen, die auch jeweils vorhanden oder geplant sind und die auch voll in städtischer Baulast stehen.

¹ Festsetzung des Anteils liegt im Entscheidungsbefugnis der Gemeinde

§ 10

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer und Wohnungs- und Teileigentümerinnen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In Fällen der Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss.
- (3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 12

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistung verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13

Beitrags- und Vorausleistungsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 14

Fälligkeit

- (1) Die Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Die Befugnis, Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabeordnung zu stunden bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Ablösung

- (1) Der Beitrag kann für vom Rat beschlossene Maßnahmen im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 Abs. 1 entstehende Aufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 16

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17

Anzeigepflicht

- (1) Sobald ein Grundstückseigentümer positiv Kenntnis von einer geplanten beitragspflichtigen Maßnahme an seinem Grundstück erlangt, ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl von der Veräußerin bzw. des Veräußerers als auch von der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige bzw. die Beitragspflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn bzw. sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18

Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befassende Stadt die hierfür erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von den zuständigen Behörden und Abteilungen beschaffen und verarbeiten. Dies darf auch im Rahmen automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 16 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 16 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 17 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 17 Abs. 2 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen.
 5. entgegen § 17 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Rethem (Aller) vom _____ außer Kraft.